

# Intelligenz-Blatt

zur Laibacher Zeitung.

N<sup>o</sup>. 93.

Samstag den 3. August

1839.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.  
Z. 1100. (3) Nr. 5420.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Herrn Joseph Wasgottwill, Franz und Anton Ritter v. Födransperg, als erklärten Erben, zur Erforschung der Schuldenlast nach der am 29. Juni 1838 hier in der Dolanavorstadt Haus Nr. 62 verstorbenen Gutsbesitzerinn Maria v. Födransperg, die Tagsatzung auf den 26. August 1839 Vormittags um 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bei welcher alle jene, welche an diesen Verlaß aus was immer für einem Rechtsgrunde Anspruch zu stellen vermeinen, solchen so gewiß anmelden und rechtsgestend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814 b. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden. — Laibach am 13. Juli 1839.

## Aemtlliche Verlautbarungen.

Z. 1091. (2) Nr. <sup>532</sup>/<sub>1108</sub> V. St.

### K u n d m a c h u n g

über die Verpachtung A. Des Bezuges der allgemeinen Verzehrungssteuer und der Verzehrungssteuer-Zuschläge in der k. k. Provinzial-Hauptstadt Laibach. B. Der Einhebung der allgemeinen Verzehrungssteuer von allen steuerpflichtigen Unternehmungen des Wein, Wein- und Obstmostschankes und des Viehschlactens und Fleischverschleißes im politischen Bezirke der Umgebung Laibachs, und C. der Linienweg- und Brückenmäuthe und der Wassermäuth zu Laibach. — Von der k. k. illyrisch-küstenländischen Cameral-Gefällen-Verwaltung wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß zu Folge des hohen Hofkammer Decretes ddo. 29. Mai 1839, Z. <sup>2319</sup>/<sub>1317</sub>, A. Der Bezug der allgemeinen Verzehrungssteuer und der Verzehrungssteuer-Zuschläge in der Provinzial-Hauptstadt Laibach, mit Ausnahme der landesfürstlichen Verzehrungssteuer, und zwar a) von der Biererzeugung, b) von der Erzeugung des Branntweins und anderer getrannter geistiger Flüssigkeiten und c) von

den unter b) bemerkten steuerpflichtigen Artikeln bei der Einfuhr in die Provinzial-Hauptstadt Laibach. — B. Der Bezug der allgemeinen Verzehrungssteuer von allen steuerpflichtigen Unternehmungen des Wein, Wein- und Obstmostschankes und des Viehschlactens und Fleischverschleißes im ganzen Umfange des politischen Bezirkes der Umgebung Laibach, und C. die Linienweg- und Brückenmäuthe und die Wassermäuth zu Laibach, auf drei Jahre, und zwar vom 1. November 1839 bis Ende October 1842, oder nach Umständen auf Ein Jahr, und zwar vom 1. November 1839 bis Ende October 1840, im Wege der öffentlichen mündlichen Versteigerung und durch die Annahme schriftlicher Offerte vereint in Pacht gegeben werden. — Uebrigens werden zu Folge Anordnung der hohen k. k. allgemeinen Hofkammer für die Linienweg- und Brückenmäuthe und die Wassermäuth zu Laibach für sich allein gleichfalls Anbothe angenommen. — Die Versteigerung wird am 24. August 1839 um 10 Uhr Vormittags im Rathssaale der k. k. illyrischen Cameral-Gefällen-Verwaltung, und zwar zuerst für die dreijährige, und dann für die einjährige Pachtdauer nach folgenden Bestimmungen abgehalten, und im Falle eines günstigen Erfolges für die längere oder kürzere Pachtzeit mit demjenigen der Vertrag abgeschlossen werden, dessen Anboth sich als der vortheilhafteste darstellen wird. 1. Die schriftlichen Submissionen müssen bis zwölf Uhr Mittags am 24. August 1839 versiegelt, und mit der Bezeichnung der Pachtobjecte, für welche sie lauten, von Außen versehen, im Bureau des Vorstandes der k. k. illyrischen Cameral-Gefällen-Verwaltung, oder auch während der mündlichen Versteigerung der Licitations-Commission übergeben werden. Offerte, welche nach diesem, auf die zwölfte Stunde des 24. August 1839 festgesetzten Schlußtermine einlangen, so wie Offerte, welche wo anders als an dem oben bezeichneten Orte überreicht werden, bleiben außer Berücksichtigung. — 2. Zur Pachtung wird Jedermann zugelassen, welcher nach den

Gesetzen und der Landesverfassung hievon nicht ausgeschlossen ist. Für jeden Fall sind alle jene sowohl von der Uebernahme als der Fortsetzung einer solchen Pachtung ausgeschlossen, welche wegen eines Verbrechens mit einer Strafe belegt, oder welche in eine criminalgerichtliche Untersuchung verfallen sind, die bloß aus Abgang rechtlicher Beweise aufgehoben wurde. — Uebrigens sind auch diejenigen Individuen, welche zu Folge des neuen Strafgesetzes über Gefallsübertretungen wegen Schleichhandel oder einer schweren Gefallsübertretung in Untersuchung gezogen und abgestraft, oder wegen solcher Verzeihen in Untersuchung gezogen, und wegen des Abganges rechtlicher Beweise von dem Strafverfahren losgezählt wurden, durch sechs, auf den Zeitpunkt der Uebertretung, oder wenn derselbe nicht bekannt ist, der Entdeckung derselben folgende Jahre von der Verpachtungslicitation als Pachtungserber ausgeschlossen. Die Einhebung der Verzehrungssteuer und der Weg-, Brücken- u. Wassermäuthe vereint, kann daher nur einem solchen Individuum in Pacht gegeben werden, bei welchem das so eben gedachte Hinderniß nicht eintritt. Diese letzteren Individuen werden jedoch zur Pachtung der Linienweg-, und Brückenmäuthe und der Wassermäuth zu Laibach zugelassen, insofern sie für diese Objecte allein einen Anboth gemacht haben. — 3. Wer im Namen eines Andern einen Anboth macht, muß sich mit der gehörig legalisirten Vollmacht seines Machtgebers bei der Commission vor der Licitation ausweisen und diese ihr übergeben. — 4. Um sich zu versichern, daß nur verlässliche Unternehmer in die Concurrnz treten, muß jeder Versteigerungslustige den zehnten Theil des für Ein Jahr entfallenden Ausrufspreises für den Bezug der Verzehrungssteuer und der Zuschläge in der Stadt Laibach, und in dem Bezirke der Umgebung Laibach und bezüglich der Linienweg-, Brücken- und Wassermäuthe zu Laibach den sechsten Theil des Ausrufspreises, bevor er zur Versteigerung zugelassen wird, der Commission als Badium einlegen, oder sich bei derselben ausweisen, daß er diesen Betrag bei einer der Cameral-Gefällen-Verwaltung unterstehenden Gefällscasse deponirt hat. Dieser Erlag muß im Baren oder in k. k. Staatspapieren nach dem jetzt bekannten börsenmäßigen Course geschehen. — Für die Linienweg- und Brückenmäuthe und die Wassermäuth zu Laibach, kann auch eine einverleibte Pragmatical-Sicherheitsurkunde mit Beibringung des Grundbuchs oder Landtafel-Extractes und des Schätz-

ungsartes eingelegt werden; — 5. Zur Erleichterung jener bisherigen Mauthpächter, die für die Linienweg- und Brückenmäuthe und die Wassermäuth zu Laibach mit zu licitiren gesonnen sind, ist, wenn sie sich in keinem Pacht-rückstande befinden, und ihre Caution durch baren Erlag oder in Staatspapieren geleistet haben, und wenn auf diese Caution bis zum Zeitpunkte der Versteigerung kein Pfandrecht oder Verboth von Jemanden erwirkt worden ist, eine Erklärung genügend, daß sie ihre bereits für die gegenwärtige Pachtung bestellte Caution vorläufig als Fortsetzung für ihre künftigen Verpflichtungen ausdehnen. — 6. Auf gleiche Art und Weise sind auch die schriftlichen Offerte zu belegen. Auf Offerte ohne beige-schlossene Badien oder Erlagscheine des bei einer der Cameral-Gefällen-Verwaltung unterstehenden Gefällscasse deponirten Badiumbe-trages wird keine Rücksicht genommen. — 7. Nach beendeter Versteigerung wird der vom Meistbiether erlegte Betrag zurückgehalten, den übrigen Offerenten werden ihre Badien zurückgestellt werden, insofern es die Cameral-Gefällen-Verwaltung nach den obwaltenden Umständen nicht angemessen finden sollte, auch noch das Badium des einen oder des andern Anbiethers bis zur Entscheidung der hohen k. k. allgemeinen Hofkammer zurückzubehalten. — 8. Die schriftlichen Offerte dürfen keine Klausel, welche mit den Licitationsbedingungen nicht im Einklange steht, enthalten, sondern müssen vielmehr mit der Versicherung versehen seyn, daß der Offerent die in der Ankündigung und in den Licitationsbedingungen enthaltenen, und die bei der mündlichen Licitation vorgelesenen, in das Licitations-Protocol aufgenommenen Bestimmungen befolgen werde. — 9. Diefelben werden nach Beendigung der mündlichen Versteigerung, nachdem alle anwesenden Licitanten erklärt haben, keinen weiteren Anboth machen zu wollen, in Gegenwart der Pacht-lustigen eröffnet, und mit den mündlich gemachten Anbothen verglichen werden. — 10. Als Ersieger der Pachtung wird dann, ohne eine weitere Steigerung zuzulassen, derjenige angesehen, der entweder bei der mündlichen Versteigerung oder nach dem ordnungsmäßigen schriftlichen Anboth als der Bestbiether erscheint, so fern dieser Bestboth den Ausrufspreis erreicht, überschreitet, oder an und für sich zur Annahme und zum Abschlusse des Pachtver-trages von der hohen k. k. Hofkammer geeignet anerkannt wird, deren Genehmigung sich ausdrücklich hiermit vorbehalten wird. Der

Different bleibt für den gemachten Anboth, mit Verzichtleistung auf den §. 862 des a. b. G. B., bis zu der ihm bekannt gegebenen Entscheidung der hohen k. k. allgemeinen Hofkammer verbindlich. — 11. Sollten zwei oder mehrere schriftliche Submissionen einen gleichen und zwar gegen den Ausschlag der mündlichen Licitation den für das Gefäl am vortheilhaftesten sich darstellenden Anboth enthalten, so wird die Wahl zwischen den zwei oder mehreren schriftlichen Anbothen der hohen k. k. allgemeinen Hofkammer vorbehalten. Wenn sich der Fall ereignen sollte, daß ein Anboth in den schriftlichen Offerten mit einem gleichen Anboth bei der mündlichen Licitation zusammentrifft, so wird dem Licitanten bei der mündlichen Versteigerung der Vorzug vor dem Differenten im schriftlichen Wege eingeräumt werden. — 12. Die schriftlichen Offerte sind von dem Zeitpunkte der Einreichung für die Differenten, deren Vadien zurückbehalten werden, für die Gefälleverwaltung aber erst vom Tage, an welchem die Annahme desselben dem Anbiethenden bekannt gemacht worden ist, verbindlich. — 13. Würde die Zustellung der Erledigung wegen Abwesenheit des Erstehers und wegen Abgang eines Bevollmächtigten nicht geschehen können, oder sonst die Gefällebehörde die persönliche Zustellung nicht angemessen finden, so soll die Ueberreichung der Erledigung bei dem hierortigen politischen Magistrate zur weitern Verständigung der Partei die Wirkung der persönlichen Zustellung vertreten. — 14. Für den Fall, als mehrere Individuen eine Pachtung in Gesellschaft erstehen sollten, sind dieselben gehalten, nebst der Erklärung ihrer solidarischen Haftung, ein einzelnes Individuum dahin zu bevollmächtigen, daß es berechtigt seyn soll, sie in allen auf die Pachtung Bezug habenden, wie immer genannten Beziehungen gegen die Behörden zu vertreten, sonach amtliche Zustellungen in ihrem Namen anzunehmen, rechtsgültig aufzukündigen und die allfällige Aufkündigung anzunehmen, und überhaupt Alles rechtsbindend für Alle zu thun und zu lassen, was in Folge des Pachtungsverhältnisses gegen die Gefällebehörde von seiner Seite gethan oder gelassen, oder von Seite der Behörden von ihm verlangt oder ihm untersagt werden sollte. Wenn mehrere Personen gemeinschaftlich ein schriftliches Offert ausstellen, so haben sie in dem Offerte diese Erklärung beizusetzen. — Die übrigen Bedingungen sind folgende: A. Hinsichtlich des

Bezuges der Verzehrungssteuer und der Gemeindeguschläge in der k. k. Provinzial-Hauptstadt Laibach. — 1. Hiefür wird der Betrag jährlicher 107000 fl., Säge Einmal Hundert Sieben Tausend Gulden Conv. Münze als Ankerpreis festgesetzt. — 2. Dem Pächter wird von der Staatsverwaltung das Recht eingeräumt, und rücksichtlich die Pflicht auferlegt, während der Pacht-dauer im Bereiche des Pomeriums der Provinzial-Hauptstadt Laibach von den gepachteten Objecten die allgemeine Verzehrungssteuer, nebst allen zur Bedeckung der Gemeindebedürfnisse dieser Stadt bewilligten Zuschlägen, nach dem mit dem illyrischen Gubernial-Circulare ddo. 27. October 1838, Z. 25892, bekannt gegebenen Tariffe einzuhoben. Von dieser Verpachtung wird jedoch ausgenommen der Bezug der landesfürstlichen Verzehrungssteuer, und zwar a von der Bier-Erzeugung in der Provinzial-Hauptstadt Laibach; b. von der Erzeugung des Branntweins und anderer gebrannter geistiger Flüssigkeiten in der Provinzial-Hauptstadt Laibach, und c. von den unter b. bemerkten steuerpflichtigen Artikeln bei der Einfuhr in die Stadt Laibach. — 3. In Gemäßheit des Verzehrungssteuer-Gesetzes sind Durchzugsladungen von dem Erlage der Verzehrungssteuer frei, wenn sie von einem Bestellten des Linienamtes bis zum Austritte begleitet werden, und eben so werden Transitladungen ohne Entrichtung der Verzehrungssteuer zugelassen, wenn sie unter der Sperr der Gefälleverwaltung und rücksichtlich der Pachtgesellschaft bleiben. — 4. Wird in Folge Anordnung der hohen k. k. allgemeinen Hofkammer vom 19. August 1835, Z. 36308, in Betreff der Einhebung der Verzehrungssteuer von Brodfrüchten festgesetzt, daß die Gebühren, wie es die mit dem illyrischen Gubernial-Circulare vom 19. November 1831, Z. 25540, kundgemachte gesetzliche Bestimmung enthält, bei den Mühlen abzufordern seyn werden. — 5. Wird der Pächter verpflichtet, die im obigen Tariffe vom 27. October 1838, Z. 25892, vorgezeichnete Zuschlagsgebühr für das in der Provinzial-Hauptstadt Laibach erzeugte, und auf das Land ausgeführte Eier den Parteien zu vergüten. — 6. Vor dem Antritte der Pachtung, und zwar längstens binnen acht Tagen, vom Tage der dem Pächter amtlich eröffneten Annahme seines Anbothes gerechnet, hat der Pächter den vierten Theil des contractirten Pachtshillings als Caution im Baren

oder in österröichischen Staatsobligationen nach dem zur Zeit des Belages bestehenden börsenmäßigen Courswerthe zu erlegen, oder auf Realitäten gesetzlich sicher zu stellen, folglich die a. f. die verpfändeten Realitäten intabulirte Sicherheits-Urkunde mit Nachweisung der geleisteten gesetzlichen Sicherheit einzulegen, daher, wenn die Caution in Barem geleistet wird, der als Badium bereits erlegte Betrag eingerechnet, oder im Falle der Versicherung der ganzen Caution mittelst einer Realhypothek zurückgestellt werden wird. Sollte dieses nicht erfolgen, so steht es der Cameral-Gefällen-Verwaltung frei, das erhaltene Badium, als dem Staatsschatze verfallen einzuziehen, und auf Gefahr und Kosten des Contrahenten eine neuerliche Verpachtung oder die tariffmäßige Einhebung einzuleiten, und den hiernach auf dem einen oder dem anderen Wege in Entziehung zu dem gemachten Offerte sich ergebenden Minderbetrag wider ihn zur vollen Genugthuung des Aeras, und zwar ohne Einrechnung des besonders verfallenen Badiums, geltend zu machen, wozu ein etwa sich ergebendes günstigeres Resultat der Pachtversteigerung oder der tariffmäßigen Einhebung nur dem Gefälle zum Vortheile gereichen soll. Mit dem Beginne der Pachtungsperiode wird der Pächter in das Pachtgeschäft eingesetzt, und es werden ihm die hierauf Bezug nehmenden Vorschriften übergeben werden. — 7. So wie der Pächter in alle Rechte und Verpflichtungen der Cameral-Gefällen-Verwaltung und der Stadtgemeinde Laibach, mit Ausnahme der im §. 22 des illyrischen Subernial-Circulars vom 26. Juni 1829, Z. 1371 C., angedeuteten zwei Punkte und mit Rücksicht auf den im Anhange des Circulars zu jenem Patente bemerkten Vorbehalt eintritt, so hat er sich auch genau nach den in jener Circular-Verordnung enthaltenen Vorschriften zu benehmen, und allen sowohl seither ergangenen, als den während der Dauer des Pachtvertrages in Gefällsachen ergehenden Anordnungen Folge zu leisten. — 8. Wenn der Pächter bei der Einhebung der Gebühr einen höhern Betrag, als die Tariffe aussprechen, oder überhaupt einen Betrag ungebührlich einhebt, hat derselbe nicht nur jenen Betrag, welchen er über den Tariffsatz, sondern auch jenen Betrag, welchen er überhaupt von den Parteien ungebührlich eingehoben hat, denselben rückzuvergüten, überdies auch den doppelten Betrag dessen, was er widerrechtlich eingehoben hat, dem Gefälle als Strafe zu erlegen. Er haftet in diesem Falle, so wie über-

haupt, für das Benehmen der zur Handhabung seiner Pachtungsrechte bestellten Personen. — 9. Dem Pächter ist unbenommen, seine Pachtung ganz oder theilweise an Unterpächter zu überlassen, allein diese werden von den Gefällsbehörden bloß als Agenten des Hauptpächters angesehen, welcher dem ungeachtet für alle Punkte des Pachtvertrages in der Pachtung und dem Gefälle verantwortlich bleibt. — 10. Für den Ausrufspreis wird von Seite der k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltung keine wie immer geartete Haftung, also auch nicht im Falle einer behaupteten Verletzung über die Hälfte übernommen. Ein während der Dauer der Pachtung eintretender zufälliger Umstand, welcher eine Vermehrung oder Verminderung der Verzehrung zur Folge hat, soll an den Bestimmungen des Pachtvertrages nicht die mind. ste Veränderung hervorbringen können. Nur im dem Falle, wenn während der Dauer des Pachtvertrages in den Tariffätzen oder in den sonstigen wesentlich'n Bestimmungen der Verzehrungssteuer eine wesentliche Aenderung hervorgeht, bleibt es jedem Theile, in so fern ein wechselseitiges Uebereinkommen mit dem Pächter wegen Aufrechterhaltung des Vertrages, gegen Zugestehung einer billigen Entschädigung nicht zu Stande kommen sollte, welches sich ausdrücklich vorbehalten wird, freigestellt, wenigstens 3 Monate vor Eintritt der gesetzlichen Aenderung den Pachtcontract aufzukündigen. Diese Vertragsauflösung ist von Seite des Pächters, wenn sie beabtet werden soll, bei der Laibacher Bezirks-Verwaltung in der festgesetzten Frist einzubringen. — 11. Der Pächter ist verpflichtet, den bedungenen Pachtzins in gleichen monatlichen Raten am letzten Tage eines jeden Monats, und wenn jener Tag ein Sonn- oder Feiertag wäre, am vorausgehenden Werktag an die k. k. Cameral-Bezirks-Casse in Laibach abzuführen. — 12. Wenn der Pächter mit einer Pachtzinsrate im Rückstande bleibt, so laufen von dem Verfallstage an bis zur Tilgung der rückständigen Pachtzinsrate die 4 % Verzugszinsen, welche sich ausdrücklich bedungen werden. Der k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltung soll übrigens das Recht zustehen, den Auestand ohne weiters von dem säumenden Pächter entweder im gerichtlichen Executionswege oder auch im politischen Wege einzubringen, oder aber die weitere Einhebung des Gefälls durch einen im administrativen Wege zu bestellenden Sequester einzuleiten oder auf Gefahr und Kosten des säumenden Pächters das Pachtobject neuerdings feilzu-

biethen; Falls aber die Pachtversteigerung fruchtlos bliebe, die tariffmäßige Einhebung der Gebühr einzuleiten, und sich rücksichtlich der Kosten, so wie der allfälligen Differenz, an der Caution, und im Nothfalle an dem übrigen Vermögen des contractbrüchigen Pächters schadlos zu halten. Ein allenfalls sich ergebendes günstigeres Resultat der Feilbiethung oder tariffmäßigen Einhebung soll aber nur dem Gefälle zum Vortheile gereichen. Diefelben Rechte sollen dem Gefälle auch dann zustehen, wenn der Ersterer den Antritt der Pachtung verweigern, oder vor, oder während der Pachtung es sich offenbaren würde, daß dem Pächter ein in dieser Kundmachung bezeichnetes Hinderniß zur Uebernahme oder Fortsetzung der Pachtung entgegenstehe. — 13. Für den Fall, als der Pächter die vertragsmäßigen Bedingungen nicht genau erfüllen sollte, steht es den mit der Sorge für die Erfüllung des Vertrages beauftragten Behörden frei, alle jene Maßregeln zu ergreifen, die zur unaufgehaltenen Erfüllung des Vertrages führen, wogegen aber auch dem Pächter der Rechtsweg für alle Ansprüche, die er aus dem Vertrage machen zu können glaubt, offen stehen soll. — 14. In Absicht auf die Vorräthe, welche mit dem Schlusse der Gefällspachtung an Wein, Weinmost und Maische im Bereiche des Pomeriums der Stadt Laibach vorhanden seyn werden, wird bestimmt, daß der Pächter die Vergütung der entfallenden Gebühren, und zwar nach den oben bezeichneten Tariffen zu leisten habe. Zu diesem Behufe werden sowohl mit dem Antritte der mit dem 1. November 1839 zu beginnen habenden Pachtung, als auch am Schlusse derselben gefällsamtliche Revisionen, mit Beziehung des Pächters oder eines von demselben mit legaler Vollmacht versehenen Abgeordneten und einer obrigkeitlichen Person, vorgenommen, und hierbei sämtliche im Bereiche des Pomeriums der Stadt Laibach vorhandenen Vorräthe an den gedachten Gegenständen mittelst eines eigenen Protocolls erhoben werden, wonach in Betreff der an diesen Gegenständen vorgefundenen Vorräthe, und bezüglich der davon abfallenden Gebühren, insofern zwischen denselben eine Differenz sich zeigen wird, die Vergütung derselben, und zwar wie bemerkt, nach den oben bezeichneten Tariffen entweder von dem austretenden Pächter an das Gefäll, oder von dem Aerar an den Pächter einzutreten haben wird. — 15. Der Pächter ist verpflichtet, auf jedesmaliges Verlangen der Gefällsbehörden unweigerlich die Einsicht in seine Register, Rechnungen und

Vormerkungen zu gestatten, und auch über Aufforderung richtige Auszüge aus denselben vorzulegen. — 16. Dem Pächter liegt ob, die Stempelgebühr für das in den Händen der k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltung bleibende, mit dem classenmäßigen Stempel zu versehenes Exemplar des Pachtcontractes zu bestreiten. — B. Bezüglich der Einhebung der Verzehrungssteuer vom Wein, Wein- und Obstmostschänke, dann vom Fleische im Bezirke der Umgebung Laibach. — 1. Wird für diese Pachtobjecte der Betrag von jährlichen 33500 fl. C. M., sage drei und dreißig Tausend fünf Hundert Gulden, als Ausrufspreis festgesetzt, wovon auf Wein der Betrag von 27409 fl. 36 kr., und auf Fleisch der Betrag von 6090 fl. 24 kr. entfällt. — 2. Dem Pächter wird von der Staatsverwaltung das Recht eingeräumt, während der Pachtzeit die Verzehrungssteuer von allen steuerpflichtigen Unternehmungen des Wein, Wein- und Obstmostschänkes, des Viehschlachtens und Fleischverschleißes im ganzen politischen Bezirke der Umgebung Laibachs nach den in dem Subernal-Circulare vom 26. Juni 1829, Zahl 1371, dann dem beigefügten Anhange und Tariffe, enthaltenen Vorschriften und hierauf Bezug nehmenden nachträglichen Verordnungen einzuheden. — 3. Noch vor dem Beginne der Pachtperiode wird der Pächter von der Bezirks-Verwaltung oder einem andern von ihr hiezu bestimmten Gefälls-Organen in das Pachtgeschäft eingesezt, ihm der hierauf sich beziehende Auszug aus der amtlichen Vormerkung über die Verzehrungssteuerpflichtigen übergeben, und selbe auf geeignete Weise der Steuer-Bezirks-obrigkeit und den Verzehrungssteuerpflichtigen, die es betrifft, angekündigt werden. — 4. Den bedungenen Pachtzahlung ist der Pächter in gleichen monatlichen Raten am letzten Tage eines jeden Monats, und wenn dieser ein Sonntag oder Feiertag wäre, am vorausgehenden Werkstage an die Casse der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung zu Laibach abzuführen verpflichtet. — Wenn die Caution im Baren erlegt wurde, so kann deren Betrag auf Verlangen des Pächters beim Ausgange der Pachtzeit der drei letzten Monatsraten des Pachtwillings zur Hälfte, nämlich dergestalt eingerechnet werden, daß in diesen Monaten immer nur die Hälfte des entfallenden Pachtwillings von dem Pächter abzuführen, die andere Hälfte aber aus der Caution zu entnehmen seyn würde, deren Rest sohin nach geendeter Pachtung dem Pächter, wosfern das Gefäll keinen weiteren Anspruch an ihn

zu stellen hat, zu verabfolgen seyn wird. — 5. Wenn der Pächter mit einer Pachtschuldungsrate im Rückstande bleibt, so laufen von dem Verfallstage an, bis zur Tilgung der rückständigen Pacht rate, 4 % Verzugsinsen, welche sich ausdrücklich bedungen werden. Dem Gefälle soll übrigens das Recht zustehen, den Ausstand ohne Weiterem von dem säumigen Pächter entweder im gerichtlichen Executionswege oder auch im politischen Wege einzubringen, oder aber die weitere Einhebung des Gefälles durch einen im administrativen Wege zu bestellenden S. quesser einzuleiten, oder auf Gefahr und Kosten des säumigen Pächters das Pachtobject neuerdings feilzubietzen; falls aber die Pachtversteigerung fruchtlos bliebe, die Abfindung mit den steuerpflichtigen Parteien, oder die tariffmäßige Einhebung einzuleiten, und sich rücksichtlich der U. k. Kosten, so wie der allfälligen Differenz an der Caution, und im Nothfalle an dem übrigen Vermögen des contractbrüchigen Pächters schadlos zu halten. Ein allenfalls sich ergebendes aünstigeres Resultat der Feilbietzung oder der Abfindung oder der tariffmäßigen Einhebung soll aber nur dem verpachtenden Theile zum Vortheile gereichen. Dieselben Rechte sollen dem verpachtenden Theile auch in dem Falle zustehen, wenn der Pächter den Antritt der Pachtung verweigern, oder vor oder während der Pachtung sich offenbaren würde, daß dem Pächter ein oder das andere in den Versteigerungsbedingungen enthaltene Hinderniß zur Uebernahme oder Fortsetzung der Pachtung entgegenstehe. — 6. Für den Ausrufpreis wird verpachtender Seite keine wie immer geartete, also auch nicht im Falle einer behaupteten Verletzung über die Hälfte eine Haftung übernommen. Ein während der Dauer der Pachtung eintretender zufälliger Umstand, welcher eine Vermehrung oder Verminderung der Verzehrung zu Folge hat, soll an den Bestimmungen des Pachtvertrages nicht die mindeste Veränderung hervorbringen können, nur in dem Falle, wenn während der Dauer des Vertrages in den Tariffätzen, oder in den sonstigen wesentlichen Bestimmungen der Verzehrungssteuer eine gesetzliche Aenderung vorgeht, bleibt es jedem Theile vorbehalten, wenigstens drei Monate vor Eintritt der gesetzlichen Aenderung den Pachtvertrag aufzukündigen. Jedoch kann diese Aufkündigung nur in Betreff jenes Verzehrungssteuerobjectes Platz greifen, welches mit einer derlei gesetzlichen Aenderung getroffen wird. Bezüglich des andern Steuerobjectes, bei welchem diese Bestimmungen nicht eintreten, hat der Ver-

trag in seiner Wirksamkeit zu bleiben. Erfolgt keine solche Aufkündigung, so hat der Vertrag durch seine ganze Dauer in Kraft zu bleiben. — Diese Vertragsaufkündigung ist von Seite des Pächters, wenn sie beachtet werden soll, bei der Laibacher Bezirksverwaltung in der festgesetzten Frist einzubringen. — Wenn in dem Bezirke des Pächters während der Pachtzeit die Pachtung berührende, verzehrungssteuerpflichtige Unternehmungen zuwachsen, so wird derselbe hievon nach Maßgabe der eintreffenden Anmeldungen von der Laibacher Bezirksverwaltung unverzüglich in die Kenntniß gesetzt werden. — 7. Geschieht eine Uebertretung der Verzehrungssteuer-Vorschriften unter dem Einflusse des Pächters, so hat dieser auf die entfallende Strafe keinen Anspruch zu machen. Wenn insbesondere im Laufe der Pachtung neue steuerpflichtige Gewerbsunternehmungen entstehen, und der Pächter die Ausübung derselben gestattet, ohne daß die Partei den vorgeschriebenen gefällsämtlichen Erlaubnißschein gelöst, und sich damit bei ihm ausgewiesen hat, so hat der für diese Uebertretung der Gefälles-Vorschriften zu entrichtende Strafbetrag nicht dem Pächter, sondern dem Aerar zur Disposition anheim zu fallen. — 8. In Ansehung der beim Antritte der Pachtung mit Ende October 1839 bei den steuerpflichtigen Parteien versteuert sich vorfindenden Vorräthe wird der davon entfallende Steuerbetrag von dem austretenden Pächter für das Gefälle eingehoben. — Dem Pächter für das Militärjahr 1840 und rücksichtlich 1841 und 1842 wird daher nur das Recht eingeräumt, von den während der Pacht-dauer verschliffen werdenden Weinen und Fleischquantitäten die Abgabe einzuziehen; die Vorräthe an versteuerten Gegenständen jeder Art, welche sich am Ende der Pachtzeit bei den steuerpflichtigen Parteien vorfinden, hat der Pächter entweder dem Aerar oder dem nachfolgenden Pächter zu versteuern. — In welcher Art und Weise übrigens die Caution für die erstandene Gefällespachtung zu berichtigen ist, in welche Rechte und Verpflichtungen der Pächter zu treten hat, welche nachtheiligen Folgen der Pächter in den Fällen, wenn er bei Einhebung der Verzehrungssteuer einen höhern Betrag, als der Tarif ausspricht, oder überhaupt einen Betrag ungebührlich einhebt, zu treffen haben, welche Maßregeln den Gefällesbehörden zustehen, wenn der Pächter die vertragsmäßigen Bedingungen nicht genau erfüllen sollte, dann in Beziehung auf die Haftung und Verantwortung bei Ueberlassung der Pachtung an Unterpächter, und die Verpflich-

tung, auf Verlangen der Gefällsbehörden die Einsicht in die Rechnungen zu gestatten, und über Aufforderung richtige Auszüge vorzulegen, und die Stämpelgebühr für ein Contracts-Exemplar zu bestreiten; dißfalls gelten die unter A. für die Verpachtung der Verzehrungssteuer sammt Gemeindeguschlag in der Stadt Laibach angeführten Bestimmungen. — C. In Betreff der Linienweg- und Brückenmauth und der Wassermauth zu Laibach. — 1. Als Fixpreis wird der Betrag pr. 11500 fl. C. M. angenommen, wovon a. für die Linienwegmauth an der Wiener Linie sammt Kubthal, und für jene an der Kärntner Linie der Betrag von 3280 fl. 54 kr.; b. für die Linienweg- und Brückenmauth an der Carlsstädter Linie der Betrag von 2771 fl. 7 kr.; c. für die Linienwegmauth in der St. Petersvorstadt der Betrag von 917 fl. 7 kr.; d. für die Linienwegmauth in der Polana-Vorstadt der Betrag von 248 fl. 21 kr.; e. für die Linienweg- und Brückenmauth an der Triester Linie, sammt dem Wehrschranken in der Tyrnau, der Betrag von 4147 fl. 46 kr.; f. für die Wassermauth zu Laibach der Betrag von 134 fl. 45 kr., zusammen 11500 fl. entfällt. 2. Dem Pächter wird das Recht eingeräumt, während der Pacht-dauer die für die gepachteten Stationen gesetzlich bestimmten Mauthgebühren nach den bestehenden Tariffen und Vorschriften einzuhoben. Der Tariff und eine Zusammenstellung der wichtigsten Mauthvorschriften werden demselben bei der Uebergabe der Station verzeichnet gegen Empfangsbestätigung eingehändigt werden. — 3. Bei den sogenannten Wehrmauthen oder Floss-Stationen treten die nämlichen Wegmauthgebühren, wie bei den Hauptstationen ein. Es unterliegen aber diesen Gebühren, bei den Wehrmauthstationen nur jene Parteien, welche die Hauptstation umfahren oder mit Vieh umtreiben, d. i. solche Parteien, welche vor dem Hauptschranken von der mauthpflichtigen Straße ablenken, und dieselbe hinter diesem Schranken wieder benützen. — Die Brückenmauthgebühren aber sind bei den Wehrmauth-Stationen nur in so weit einzuhoben, als die mauthpflichtigen Brücken wirklich benützt werden. — 4. Dem Pächter werden die bei den Stationen befindlichen Schrankenbäume und Zugehör, in so weit sie ein Eigenthum des Aerariums sind, und unter der Bedingung unentgeltlich überlassen, daß er die etwa notwendigen Reparaturen an denselben aus Eigenem bestreite, und sie in demselben Zustande, als sie ihm übergeben worden sind, bei Beendi-

gung seiner Pachtzeit dem Aerarium zurückstelle. Wo keine Schranken bestehen, oder die alten ganz unbrauchbar geworden sind, hat der Pächter für die Herstellung eines neuen Schrankens zu sorgen, der in diesem Falle dergestalt sein Eigenthum verbleibt, daß er nach Ende der Pachtzeit sich mit seinem allfälligen Nachfolger abfinden, oder den Schranken wegnehmen lassen kann. — 5. Der Pächter ist weder berechtigt, die ihm verpachtete Station in eine andere Ortschaft zu verlegen, noch dieselbe von der Straße, an der sie dermal steht, zu entfernen, noch überhaupt den Schranken eigenmächtig zu versehen. Es steht jedoch demselben frei, eine andere Aufstellung des Schrankens bei der Gefällsbehörde anzusuchen, welche sich das Recht vorbehält, dazu ihre Einwilligung im Einverständnisse mit der politischen Behörde zu erteilen, wenn keine Anstände dagegen obwalten. — 6. Der Pächter ist verbunden, die Parteien anständig zu behandeln, und bei Tag und Nacht ohne Aufenthalt zu expediren. Es liegt ihm ob, den Reisenden, Fuhrleuten und Viehtreibern, die seinen Schranken betreten, die Gebühren außer dem Amte auf der Straße abzunehmen, und die auf den entrichteten Betrag lautende Bollette auf Verlangen einzuhändigen, wie nicht minder zur Nachtzeit den Platz um Schranken ergiebig zu beleuchten. — Er ist verbunden, eine von der Gefällsbehörde bestätigte und leserliche Gebührentabelle an dem sichtbarsten und zugänglichsten Platze außerhalb des Einhebungs-Localen anzuhängen, und während der ganzen Pachtzeit angeheftet zu lassen. — Im Falle der Nichtbefolgung dieser Vorschriften verfällt der Pächter in eine Strafe von 1 bis 10 fl., welche die Bezirks-Verwaltung von Fall zu Fall nach den Umständen bemessen wird. — 7. Die Beschaffung der Wegmauth-Bollorbolletten bleibt dem Pächter überlassen, es wird jedoch demselben ein Formular vorgezeichnet werden, nach welchem die Bolletten gedruckt erscheinen müssen, und die Herausgabe einer anders geformten oder geschriebenen Bollette wird der verweiger-ten Erfüllung einer Bollette gleich geachtet. — 8. Wird von einem Pächter die Mauth in einem Falle abgenommen, in welchem sie nicht gebührt, oder wird von einer Partei ein höherer Betrag eingehoben, als gesetzlich bestimmt ist, so verwirkt der Pächter eine Strafe in dem zwanzigfachen Betrage des zur Ungebühr bezogenen Mauthgeldes, unabhängig von jenen Strafen, die ihn im Grunde der Strafgesetze noch treffen könnten. — 9. Verweigert eine Partei bei Passirung des Schrankens oder der

Brücke die Entrichtung der Gebühren, oder wollte sie den Schranken gewaltsam überschreiten, so ist der Pächter berechtigt, den Beistand der Obrigkeit geziemend anzurufen, und dieselbe verpflichtet, diesen Beistand zu leisten. — 10. Das Verfahren über die Verkürzungen der Mauthgebühre wird von den nach dem Gesetze hierzu berufenen Behörden gepflogen. Der Pächter ist jedoch berechtigt, von denjenigen, die er in einer solchen Gefälls-Übertretung betriff, das sieben- und ein halbfache der Gebühre als Sicherstellung der Strafe im Baren einzubehalten, worüber er eine schriftliche Bestätigung zu ertheilen hat. Auf das Verlangen des Pächters oder des Beschuldigten wird bei dem nächsten Zoll-, Verzehrungssteuer- oder Controllsamte oder dem nächsten für die Untersuchungen über Gefälls-Übertretungen bestellten Beamten, oder wenn sich eine Obrigkeit näher befindet, bei derselben die Thatbeschreibung aufgenommen, und über dieselbe weiter nach dem Gesetze vorgegangen. Die wegen den gedachten Gefälls-Verkürzungen einfließenden Strafgeelder fallen, nach Abzug der Kosten des Verfahrens, soweit diese Kosten nicht von dem Beschuldigten oder Verurtheilten vergütet werden, dem Pächter zu. — 11. Die Entscheidung der sich auf die Einhebung und Handhabung der Mauth beziehenden Streitigkeiten zwischen den Pächtern und den Parteien steht den Cameralbehörden zu. Der Pächter ist daher verbunden, den Gefällsbehörden über alle Mauth-Angelegenheiten, je nachdem sie es fordern, schriftlich oder mündlich Rede und Antwort zu geben. Diese Behörden sind berechtigt, ihn hiezu im Falle der Weigerung oder Unterlassung durch Strafboten oder auf andere gesetzliche Art zu verhalten. Gegen die Entscheidung der Cameral-Bezirks-Verwaltung kann binnen vier Wochen der Recurs an die k. k. Cameral Gefällen-Verwaltung und gegen die Entscheidung der letzten gleichfalls binnen vier Wochen an die k. k. allgemeine Hof-Cammer ergriffen werden. — 12. Der Pächter ist verpflichtet, auf die Befolgung der kaiserlich-königlichen Subernial-Circular-Verordnung vom 26. bis 28. Juni 1837, Zahl <sup>14183/</sup>13274, rücksichtlich der Ueberladung zu wachen, und die Anzeige hiervon an die nächste politische Obrigkeit oder das nächste Zoll-Verzehrungssteuer- oder Controllsamte zu machen, je nachdem ein oder das andere Amt auf dem Wege, in deren Richtung das Fuhrwerk zieht, der Mauthstation näher liegt. Wird die Anzeige richtig befunden, so gebühret ihm das Drittel des eingebrachten Strafbetrages. — 13.

Dem Pächter steht das Recht, die Parteien zur Vorzeigung der Mauthbollette von der zurückgelegten letzten Station zu verhalten, nicht zu. — 14. Der Pächter verbindet sich zur Leistung einer Caution, welche, wenn der Pächter den Pachtshilling monatlich in vorhinein zu zahlen übernimmt, im sechsten Theile des einjährigen Betrages desselben zu bestehen hat; wenn der Pächter es aber vorzieht, denselben erst nach Ablauf eines jeden Monats zu berichtigen, in dem vierten Theile des jährlichen Pachtshillings zu erlegen kommt, und die spätestens binnen acht Tagen, vom Tage der dem Pächter amtlich eröffneten Annahme seines Anbotens gerechnet, geleistet werden muß. Diese Caution kann im Baren oder in k. k. Staatspapieren nach dem jetzt bekannten bösenmäßigen Course, oder mittelst Hypothekars-Sicherstellung geleistet werden. — 15. Der Pächter hat selbst für seine Unterkunft zu sorgen, dort aber, wo Arrarialgebäude vorhanden sind, in welchen derselbe untergebracht werden kann, wird, wenn kein Hinderniß obwaltet, wegen seiner Unterbringung in denselben mit ihm eine besondere Verhandlung gepflogen werden. — 16. Den Pachtshilling hat der Pächter auf seine Gefahr und Kosten an die ihm bestimmte Casse abzuführen, und zwar in monatlichen gleichen Raten, welche bis spätestens am 10. eines jeden Monats zu bezahlen sind. — 17. Wenn ein Pächter durch ein Elementares Ereigniß oder durch eine andere Veranlassung die Benützung des gepachteten Objectes nach dem von ihm zu liefernden Beweise durch einen Zeitraum von wenigstens 14 Tagen ununterbrochen gänzlich entzogen worden ist, so ist derselbe berechtigt, eine angemessene Vergütung des erlittenen Schadens anzusprechen, welche Vergütung aber die für die Zeit der entzogenen Benützung des Pachtobjectes entfallende Pachtshillings-Quote nicht übersteigen darf. Dagegen treffen alle übrigen Zufälle und Ereignisse, die bloß auf eine Verminderung des Pachttrages in größerem oder geringerem Maße einwirken, den Pächter, der folglich den dadurch herbeigeführten Abfall am Ertrage des gepachteten Objectes ohne einen Anspruch auf eine Entschädigung zu tragen hat. — Die Entschädigungssuche wegen entzogener Benützung des Pachtobjectes müssen binnen der peremptorischen Frist von drei Monaten, vom Tage der Behebung des Hindernisses der Benützung, bei der Bezirksbehörde, in deren Bezirke die Mauthstation gelegen ist, überreicht werden, widrigenfalls auf solche Gesuche keine Rücksicht genommen werden wird. — 18. Für den Fall, wenn der Pächter

Die vertragsmäßigen Bedingungen nicht genau erfüllen sollte, steht es den mit der Sorge für die Erfüllung des Vertrages beauftragten Behörden frei, alle jene Maßregeln zu ergreifen, die zur unaufgehaltenen Erfüllung des Vertrages führen, wogegen aber auch dem Pächter der Rechtsweg für alle Ansprüche, die er aus dem Vertrage machen zu können glaubt, offen stehen soll. Hiernach wird jedesmal und insbesondere in dem Falle, wenn der Pächter die bedungene Caution nicht zur gehörigen Zeit vollständig leistet, oder den Pachtshilling in der gehörigen Zeit nicht, oder nicht vollständig abführt, es der Gefällsbehörde zustehen, sogleich im administrativen Wege, ohne seine Vernehmung, Sequester auf die gepachtete Station, welche die Station auf seine Rechnung und Gefahr zu verwalten haben, einzusetzen, oder das gepachtete Object auf seine Gefahr und Kosten neuerdings feilzubieten, und die eine oder die andere Maßregel, oder beide zugleich zu ergreifen, oder endlich auch den Pächter zugleich in anderen Wegen zur Erfüllung des Vertrages zu verhalten. In jedem dieser Fälle bleibt der Pächter in der Haftung für jenen Betrag, der an dem bedungenen Pachtshilling nicht einbracht werden würde, und der Gefällsbehörde steht es zu, den abgehenden nebst den schuldig gebliebenen Betrag aus seiner Caution, nöthigenfalls auch von seinem übrigen Vermögen einzubringen. — Wenn bei der in einem solchen Falle vorgenommenen Wiederversteigerung ein höherer Pachtshilling erlangt werden sollte, oder wenn bei der auf Gefahr und Kosten des Pächters vorgenommenen Sequestration des Mauthgefälles, ein den Pachtshilling übersteigendes reines Mautherträgniß sich erzeigete, so soll das Gefällsärar berechtigt seyn, diese Vortheile für sich zu behalten. — 19. Dem Pächter wie der Gefällen-Verwaltung steht, sofern während des Laufes der Pachtzeit eine Aenderung in den Bestimmungen des Gesetzes, die auf den Ertrag einen Einfluß ausübt, Statt finden sollte, eine vorläufige dreimonatliche Aufkündigung vor dem Ablaufe des Verwaltungsjahres frei, welche von Seite des Pächters bei der Laibacher Bezirks-Verwaltung einzureichen ist. — 20. Das unterfertigte Licitations-Protocoll vertritt, wenn ein mündlicher Licitant Bestbieter ist, die Stelle der förmlichen Contract-Urkunde, und verbindet den Bestbieter sogleich vom Zeitpunkte der Unterfertigung, während für die Staatsverwaltung die volle Gültigkeit des Vertrages von der Annahme des Anbothes von Seite der zur Bestätigung solcher Pachtverträge berechtigten

Behörde abhängt, und daher erst mit der an den Bestbieter erfolgten Bekanntmachung der höheren Ratification eintritt. — Wenn ein schriftliches Offert den Bestboth enthält, und zu demselben die obervähnte vorbehaltene höhere Ratification erfolgt, wird auf Grundlage des Offertes und der kundgemachten Pachtbedingungen ein förmlicher Contract in zwei gleichlautenden Partien errichtet werden. — Sollte der Dfferent sich weigern, den förmlichen Contract zu unterfertigen, so haben die mit §. 17 festgesetzten Rechte des Gefällsärars einzutreten. Die Entscheidung, ob der mündliche oder schriftliche Anboth von der competenten Behörde ratificirt werde, wird längstens bis zum Anfangstage der Pachtzeit Statt finden, und dem Pächter bekannt gegeben werden, bis wohin der Bestbieter von seinem Offerte nicht zurücktreten kann. Das Rechtsmittel wegen Verletzung über die Hälfte kann nicht geltend gemacht werden. — 21. Der Pächter ist verpflichtet, die für ein Pachtcontract-Exemplar entfallende Stempelgebühr sogleich bei der Bekanntmachung der erfolgten Bestätigung zu entrichten. — 22. Der Pächter hat nebst den allgemein kund gemachten Vorschriften und Tariffen auch die ihn bei der Licitation vorbehaltenen und unter die Pachtungs-Bedingungen aufgenommenen Bestimmungen genau zu beachten, und sich daher mit Rückblick auf den ihm eingehändigten Amtsunterricht gegenwärtig zu halten, daß auch das in die Schwämme und zur Tränke getriebene Vieh am Localschranken, das zur Weide auf die Alpen gehende Vieh aber bei allen Mauthstationen die Befreiung von der Entrichtung der Gebühr genießt, daß die Fuhrn mit Feuerspritzen oder andern Feuerlösch-Requisiten, wenn sie bei einer Feuersbrunst verwendet werden, mauthfrei zu behandeln, und die Fuhrn zu Ufer-, Schutz- und Regulirungsbaulichkeiten, den Fuhrn zu Straßenbauten gleich zu stellen sind. Eben so sind nicht nur die k. k. Obercommissäre und Commissäre der Gränzwache, sondern auch die k. k. Inspektoren und Unterinspectoren der Gefällenwache, wie auch die berittenen Individuen der Gränz- und Gefällenwache mauthfrei, und es kommt die den Holzfuhrn zugunsten keine Begünstigung den zum Gewerbetriebe notwendigen Fuhrn mit Holzoblen zu statten. Hinsichtlich der Begünstigung der Bewohner jener Orte, in welchen alle an Spausen gelegenen Eingänge mit Mauthschranken umschlossen sind, wird sich auf das in dem Unterrichte citirte hohe Hofkammer-Decret vom 5. Juli 1831, Z. 18474, bezogen, übrigens wird

bemerkt, daß die mit allerhöchster Entschließung vom 12. October 1825 ausgesprochene Befreiung der Equipagen der Herren Erzherzoge Bründel, nunmehr die Equipagen der Herren Erzherzoge Oheime Seiner k. k. Majestät, kaiserliche Hoheiten betrifft. — 23. Das dem Pächter im 17. Hofsaße zugestandene Recht auf eine Entschädigung hat auf die Wassermauth zu Laibach keine Anwendung zu erleiden, indem das hohe Verac für die durch Elementar-Ereignisse oder durch andere Veranlassung unterbrochene Benützung des Rechtes der Wassermautheinhebung dem Pächter eine Vergütung zu leisten sich nicht verbindet, und derselbe in keinem Falle und aus keinem Rechtstitel auf einen Nachlaß oder eine Entschädigung einen Anspruch zu machen hat. — 24. Die Wirthschaftsführen, welche das auf dem außer Laibach liegenden Moraste erzeugte Heu und Schilf durch die Schranken von Laibach nach Hause führen, sind bei allen Linien von Laibach ohne Unterschied, ob die Besitzer der Morasttheile inner oder außer den Linien Laibachs wohnen, zu Folge Kundmachung des k. k. illyrischen Suberniums ddo. 28. October 1822, Z. 13243, von Entrichtung aller Wegmauthgebühren befreit. — 25. Eben so ist der jeweilige Pächter verpflichtet, die Insassen der Gemeinden Schwiza, Stranškova, Obednig, Gabrie, Berouze, Dobrava, Kofarie, Pruschova, Bresse, St. Martin, Komarie, Kofare und Raschounig in Gemäßheit des Decretes der bestandenem k. k. illyrischen Zollgefällen-Administration vom 29. Jänner 1824, Z. 563, und der illyrischen künftl. Cameral-Gefällen-Verwaltungs-Verordnung ddo. 22. Februar 1834, Z. <sup>1635</sup>/<sub>100</sub>, gegen dem von der Brückenmauth an der Triester Linie frei zu lassen, daß sich selbe über jedesmaliges Verlangen des Pächters mit legitimen Certificaten ihrer Ortsortigkeit darüber ausweisen, daß sie wirklich zu den genannten exemten Ortsorten gehören, wobei es übrigens dem Pächter überlassen bleibt, sich zu überzeugen, ob die vorkommenden Insassen nicht etwa auf ihrer Fahrt die sogenannte lange Brücke bei Wartsch passirt haben, um im bejahenden Falle die Parteien zur gesetzlichen Strafe zu ziehen. — 26. Der Pächter räumt der verpachtenden Gefällsbehörde für den Fall, als während der Pachtbauer die Excommerirung der Brücke über den Gruberischen Canal realisiert werden sollte, und deshalb mit dem Pächter kein gütliches Uebereinkommen zu Stande gebracht werden könnte, ausdrücklich das Recht zur dreimonatlichen Aufkündigung des gegenwärtigen Vertrages ein, welche Aufkündigung

sich jedoch nur auf die Linienweg- und Brückenmauth an der Karlstädter Linie zu beschränken hat. — 27. Von jenen Parteien, welche bloß die Karlstädter Canalbrücke und nicht auch die Karlstädter Straße befahren, ist bloß die Brückenmauth abzunehmen. — Laibach am 16. Juli 1839.

### Vermischte Verlautbarungen.

Z. 1103. (2) Nr. 2258.

#### E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte der Umgebungen Laibachs wird hiemit bekannt gemacht: Es sey zur Erforschung des Schuldenstandes nach dem am 18. Februar 1839 zu Tomajhou verstorbenen Ganzhäbler Gregor Pleunig, die Tagsatzung auf den 28. August l. J., Vormittags 9 Uhr vor diesem Gerichte anberaumat worden, bei welcher alle Jene, die an diesen Nachlaß aus was immer für einem Rechtstitel einen Anspruch machen zu können vermeinen, diesen bei der anberaumten Tagsatzung so gewiß rechtsgiltig darzuthun haben, als sie sich sonst die Folgen des §. 814 b. G. B. selbst zuzuschreiben hätten.

Laibach am 14. Juni 1839.

Z. 1213 (2) Nr. 1352.

#### E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte Schneeberg wird bekannt gemacht: Es habe Bartholmā Struckel von Herblane um Einberufung und sohinige Todeserklärung seines vor 32 Jahren zum Militär abgestellten Bruders Johann Struckel gebeten. Da man nun hierüber den Jacob Modiz von Rakel zum Vertreter dieses Johann Struckel aufgestellt hat; so wird ihm dieses hiermit bekannt gemacht, zugleich auch derselbe oder seine Erben oder Cessionäre mittelst gegenwärtigen Edictes dergestalt einberufen, daß sie binnen einem Jahre vor diesem Gerichte so gewiß erscheinen und sich legitimiren sollen, als im Widrigen gedachter Johann Struckel für todt erklärt und sein Vermögen seinen hierorts bekannten und sich legitimirenden Erben eingewantwortet werden würde.

Bezirksgericht Schneeberg am 24. Juli 1839.

Z. 1109. (3) Nr. 1035.

#### E d i c t.

Das vereinte Bezirksgericht Neudegg macht allgemein bekannt, daß es über vorgekommene Anzeige der Vermögens-Verschwendung des Mathias Uraua, Grundbesizers zu Kofainouza, und hierüber gepflogene Untersuchung für nöthig befunden hat, demselben die freie Verwaltung seines Vermögens zu benehmen, ihn als Verschwender zu erklären, und zu seinem Curator den Herrn Ignaz Feichtinger von Neudegg zu bestellen.

Vereintes Bezirksgericht Neudegg den 20. Juli 1839.

Z. 1110. (3) Nr. 1216.

#### E d i c t.

Vom k. k. Bezirksgerichte Gurksfeld wird bekannt gemacht, daß die mittelst Edictes vom 12. Juni l. J., Zahl 936, wider Johann Zwölbar angeordnete

Teilbiethung der Herrschaft Thurnamhart sub Urb. Nr. 529 dienstbaren Halbhube, über Ansuchen der Executionsführerin Katharina Zwölbar sistirt worden sey.  
K. K. Bezirksgericht Gurktal am 24. Juli 1839.

Z. 1118. (2)

### Vierfache Ducaten

sind in dem k. k. Gold- und Silber-Einlösungsamte, am alten Markt Nr. 136, wieder zum Verkaufe vorrätzig.

Z. 1127. (2)

Wegen Abreise ist ein noch gut erhaltener, frei hängender Badeapparat, in welchem auch das Wasser binnen 3 Minuten erwärmt werden kann, um billigen Preis zu verkaufen. Derselbe ist aus der privilegirten Fabrik des Joseph Tichtl in Wien, und von der besten Gattung dieser Erfindung. Auskunft ertheilt das Zeitungs-Comptoir.

Z. 1117. (2)

### Ein Instruktor

für die untern deutschen Schulen, mit dem Lehrfähigkeitszeugnisse versehen, wird auf ein Gut in Unterkrain aufgenommen. Er könnte all-falls selbst seine Studien private fortsetzen. Die Bedingnisse sind beim Herrn Professor Rappus zu erfahren.

Z. 1116 (2)

### Capital zu verleihen.

Es ist ein Stiftungs-Capital von 6000 fl. im Ganzen, oder auch in kleinern Parthien, jedoch nicht unter 1000 fl. zu vergeben. Der

Schuldschein kann die Bedingung enthalten, daß bei richtiger Zinszahlung das Capital unauflösblich anliegend zu verbleiben habe, es jedoch dem Schuldner frei stehen solle, das selbe aufzukündigen. Jene, welche dieses Capital gegen streng normmäßige Sicherheit zu überkommen wünschen, werden ersucht, sich an den Hof- und Gerichtsadvocaten Herrn Dr. Wurzbach zu verwenden.

Laibach den 29. Juli 1839.

Z. 1098. (2)

Am 17. August 1839 wird das Dominium Wildenegg in dessen Planava = Waldungen sa Kalam 2c. das im Herbst und Winter gefällte, gescheiterte und klasterweise aufgeschichtete trockene Buchenholz, im Quantum von beiläufig 1000 Klaster, die Klaster zu 45 kr., in Parthien zu 4, 6, 10 bis 20 Klaster, licitando veräußern.

Dominium Wildenegg am 25. Juli 1839.

Z. 949. (13)

Im Hause Nr. 211 in der Herrengasse, ist von Michaeli 1839 an, eine Wohnung im ersten Stocke, bestehend aus 4 Zimmern, Küche, Speis, Holzlege, Dachboden und Keller zu vermietthen.

Die näheren Bedingnisse sind beim Hausmeister daselbst zu erfragen.

### Gewölbe zu vermietthen.

Das am neuen Markte im Hause Nr. 221 befindliche Eckgewölbe, sammt den beiden daranstoßenden in der Schustergasse, sind von Michaeli l. J. an in Aftermiethe zu vergeben. Auch kann von diesen drei Gewölben eines abgesondert in Bestand gegeben werden. Um das Nähere wolle man sich daselbst befragen.

# E i n z i g e

in diesem Jahre

zur Ziehung kommende Lotterie

am 14. November 1839,

der großen prächtigen Herrschaft im Königreiche Böhmen,

# G r o ß = Z i f f a u.

Dabei gewinnen laut Spielplan

**27,553 Treffer, Gulden W. W. 694,000.**

In der Hauptziehung werden  
gewonnen fl. 290,500

„ „ Gratis = Actien =  
Ziehung „ 259,000

„ „ Prämien = Actien =  
Ziehung „ 144,500

Die Gewinnste der Hauptziehung be-  
stehen:

1	Treffer	fl.	200,000
1	detto	„	30,000
1	detto	„	10,000
1	detto	„	5,000
1	detto	„	3,000
1	detto	„	2,000
3	detto	fl. 1000	„ 3,000
8	detto	„ 500	„ 4,000
13	detto	„ 200	„ 2,600
20	detto	„ 100	„ 2,000
50	detto	„ 50	„ 2,500
100	detto	„ 20	„ 2,000
450	detto	„ 12	„ 5,400
1900	detto	„ 10	„ 19,000

Die Actie kostet 12 1/2 fl. W. W.

In der Gratis = Actien = Ziehung  
werden gewonnen fl. 259,000  
nämlich:

1	Treffer	„	100,000
1	detto	„	25,000
1	detto	„	10,000
1	detto	„	2,000
2	detto	fl. 1000	„ 2,000
4	detto	„ 500	„ 2,000
190	detto	„ 100	„ 19,000
19800	detto	„ 5	„ 99,000

In der Prämien = Ziehung  
werden gewonnen „ 144,500  
nämlich:

1	Treffer	„	5,000
1	detto	„	1,000
1	detto	„	1,000
2500	detto	fl. 30	„ 75,000
2500	detto	„ 25	„ 62,500

Auf 5 Stück verkäufliche, wird eine  
sicher gewinnende Gratis = Actie auf-  
gegeben.

Franz Hueber,  
unter Mithaftung des Handlungshauses Franz D. Fröhlich,  
Comptoir: Weiburggasse, Lilienfelderhof Nr. 908.

Lose dieser Lotterie sind zu haben bei Gebrüder Ruckh et  
Comp. in Laibach.

# Anhang zur Laibacher Zeitung.

## Fremden-Anzeige

Der hier Angekommenen und Abgereisten.

Den 28. Juli 1839.

Hr. Alexander Graf v. Starzenski, k. k. Kämmerer, von Grätz nach Triest. — Frau Rosine Gräfin Salm-Reiferscheid, Private, mit Gefolge, von Triest nach Wien. — Hr. Franz Ehart, Gewerbes-Director, nach Triest. — Hr. Friedrich Hedhäus, großherzogl. badischer Kanzleirath, von Wien nach Triest. — Frau Elise Dienhöf, Beamtenwitwe, von Grätz nach Triest. — Hr. Barth. Saiz, k. k. Post-Official, von Grätz nach Triest. — Hr. Graf Porjo. Sorgo, Privater, von Grätz nach Triest.

Den 29. Hr. Franz Goller, Zahnarzt, von Triest nach Klagenfurt. — Hr. Markus Graf Pozzo, Privater, von Wien nach Triest. — Frau Katharina Gräfinn Paskolacqua, Private, von Triest nach Wien. — Hr. Martin Zelmoni, Priester, von Triest nach Wien. — Hr. Albert Graf Colleoni, von Triest nach Wien. — Hr. Johann Filippi, Besizer, von Triest nach Wien. — Hr. Angelus Ledesko, Handlungs-Reisender, von Wien nach Triest. — Frau Constantia Gräfinn v. Ciscoska, Private, mit Familie und Gefolge, von Wien nach Triest. — Hr. Johann Doctor Kopatsch, k. k. Universitäts-Professor, mit Gemahlinn, von Innsbruck.

Den 30. Hr. Ferdinand Utiviert, Besizer, von Triest nach Grätz. — Hr. Graf v. Schaffgoersch, Privater, von Triest nach Grätz. — Hr. Peter Blanget, k. französischer Consul, von Triest nach Rohitsch. — Hr. Nikolaus D'Isay, Besizer, von Triest nach Rohitsch. — Hr. Johann Andrulachi, Besizer, von Triest nach Illi.

Den 31. Hr. Andreas Campbell, k. englischer Obristlieutenant, von Wien nach Rom. — Hr. Planzagenet Murray, k. engl. Garde-Offizier, von Triest nach Wien. — Hr. Leopold Utman, Handelsmann, von Triest nach Wien. — Hr. Jos. Schneider, k. k. Professor, von Salzburg nach Triest.

Den 1. August. Hr. Karl Ulepitsch, Doctor der Rechte und Philosophie, nach Löplis. — Frau Philippina Sjarlotich, k. k. Secretärs-Witwe, nach Löplis. — Hr. Raffael Kardaly, Handlungsagent, von Wien nach Triest. — Hr. Paul Molinari, Librer d. italienischen Sprache, m. Gattinn, v. Grätz nach Triest.

Den 2. Hr. Doctor Emanuel Ruß, Rentier, nach Kottsch. — Hr. Alois Wasser, Handelsmann, mit Familie, nach Rohitsch. — Hr. Andreas Gerlovich, Apotheker, nach Wien. — Hr. Johann Schlakter, k. k. Normal-Schul-Director, nach Prag.

## Verzeichniß der hier Verstorbenen.

Den 26. Juli 1839.

Dre Elisabetha N., Dienstmagd, ihre Tochter Johanna, alt 4 Wochen, in der Stadt Nr. 122, am Durchfall.

Den 27. Dem Hrn. Georg Lischer, k. k. Lehrer an der hiesigen Musterhauptschule, sein Sohn Heinrich, alt 6 Tage, in der Kapuzinervorstadt Nr. 2, an den allgemeinen Krämpfen.

Den 28. Dem Hrn. Michael Zallen, Gastwirth u. Hausbesizer, s. Tochter Franzisca, alt 16 Jahre, in der St. Petersvorstadt Nr. 90, in Folge des zurückgetretenen Purpurfiebers. — Dem Hrn. Leopold Brand, bürgerlichen Schneidermeister und Hausbesizer, seine Frau Maria, alt 63 Jahre, in der Stadt Nr. 117, am wiederholten Schlagfluß. — Dem Ignaz Rinkh, Gemeinde-Diener, seine Tochter Maria, alt 2 1/2 Jahr, in der Stadt Nr. 20, an der tuberculösen Lungensucht, und wurde gerichtlich beschaut.

Den 29. Dem Anton Thomz, Schiffmann und Hausbesizer, seine Tochter Maria, alt 5 Monate, in der Tirnavorstadt Nr. 1, an Fraisen. — Hr. Anton Prigentl, pensionirter k. k. Prov. Staatsbuchhaltung- und Rechnungs-Official, alt 69 Jahre, im Civil-Spital Nr. 1, an der Brustwassersucht.

Den 30. Dem Johann Branz, Greisler, seine Tochter Maria, alt 6 Jahre, in der Kapuzinervorstadt Nr. 11, am Scharlachfieber. — Maria Joscht, Wirthschafterinn, alt 28 Jahre, in der Tirnavorstadt Nr. 14, an der eiterigen Lungensucht.

Den 31. Dem Johann Schegatin, Löhnlutscher und Hausbesizer, sein Sohn Jacob, alt 7 Tage, in der St. Petersvorstadt Nr. 109, am Kinndarmkrampf. Anmerkung. Im Monat Juli sind 38 Personen gestorben.

## Aemtlliche Verlautbarungen.

3. 1114. (3) Nr. 121,

Minuendo-Verhandlung.

Zur Ueberlassung der für das ständische Landhaus hohen Orts pro 1839 bewilligten Conservationsarbeiten, welche auf Rechnung des Provinzialfondes an Maurerarbeit auf 109 fl. 53 kr., an Maurermateriale 22 fl. 3 kr., an Steinmearbeit 191 fl. 6 kr., an Zimmermannsarbeit und Materiale 153 fl. 37 kr., an Tischlerarbeit 62 fl. 50 1/2 kr., an Schlossersarbeit 13 fl. 42 kr., an Hafnerarbeit 63 fl., an Anstreicharbeit 5 fl. 10 kr., an Klampferarbeit 3 fl. 20 kr., an Zimmermalersarbeit 1 fl. 30 kr., an Feuerlöschgeräthen 68 fl. 35 kr., auf Rechnung des Cameralfondes aber an Maurerarbeit auf 14 fl. 9 kr., an Maurermateriale 4 fl. 12 kr., an Hofnerarbeit 1 fl. 30 kr., an Anstreicharbeit 17 fl. 50 kr., an Zimmermalersarbeit 87 fl. veranschlagt sind, wird am 6. August 1839 Vormittags von 9 bis 12 Uhr bei der gefertigten Inspection eine Minuendo-Licitation abgehalten werden, wozu alle Unternehmungslustigen mit dem Anhanse eingeladen werden, daß die Baudevisé und das Vorausmaß bei der Licitation und früher in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden können. — Inspection der krain. ständ. Rea-

titäten im Amtlocale des k. k. Bezirkscommissariates Umgebung Laibach im deutschen Hause zu Laibach am 27. Juli 1839.

**Z. 1111. (3) Nr. 294.**

**R u n d m a c h u n g.**

Die Stadt Laibach erfreut sich eines Vorzuges, um den dieselbe mit Recht von andern Städten gleichen Ranges beneidet werden könnte. — Laibach besitzt nächst an seinem Weichbilde die schöne Lattermannsallee auf dem ständischen Gut Unterthurner Grunde, welche die krainischen Herren Stände so gerne dem öffentlichen Vergnügen überlassen, und die eben jetzt in ihrer herrlichsten Pracht jeden Spaziergänger ergötzt. — Diese Allee, die gerade im heutigen so warmen Sommer so angenehme Dienste leistet, hat viele Gönner, und wird fortwährend von Leuten jeden Standes und Ranges zu ihrer Erholung häufig besucht; nichts desto weniger muß man nicht selten die bedauerliche Wahrnehmung machen, daß die darin angebrachten Sitzbänke, so wie die Schranken, welche die Allee vor dem Viehdiebstehle bewahren sollen, und selbst manche Bäume vor unwillkürlichen Beschädigungen nicht ganz sicher sind. — Die ständische Verordnete Stelle ermangelt nicht, der ständischen Realitäten-Inspection die genaue Aufsicht über diese Allee aufzutragen, und sowohl die löbliche k. k. Polizeidirection, als auch den löblichen Magistrat der Stadt Laibach und das löbliche l. k. Bezirks-Commissariat der Umgebung Laibachs um eine schirmende Aufmerksamkeit für diese Allee zu ersuchen. — Die Verordnete Stelle glaubet aber auch noch hiemit öffentlich jeden Bewohner Laibachs oder der Umgebung, der entweder zu Fuß, zu Wagen oder zu Pferd die Allee besucht, bitten zu sollen, daß er hierbei derselben seinen Schutz angedeihen lassen, und einen etwa gelegentlich wahrgenommenen Unfug in geeigneter Weise soaleich hintanhaltend wolle. — Von der krain. ständ. Verordneten Stelle. Laibach am 24. Juli 1839.

Moriz Freiherr v. Taufferer,  
substituirtir ständischer Secretär.

**Vermischte Verlautbarungen.**

**Z. 1119. (1) Nr. 635.**

**E d i c t.**

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Weixelberg wird der Ursula Planinscheg von Großlax mittelst gegenwärtigen Edictes erinnert: Es habe wider sie bei diesem Gerichte Franz Paschitsch, Verwalter zu Kroifenbach, durch Herrn Dr. Zwayer um Reassumirung der über die Klage de präss. 9. Februar 1828, Nr. 189, auf den 15. März 1838, angeordneten Tagssatzung pto. Bezahlung eines Kauf-

schillingß von 200 fl. C. M., aus dem Kaufvertrage ddo. 11. Juni 1827 angelangt, und es sey über bewilligte Reassumirung zur Verhandlung dieser Rechtsache die Tagssatzung auf den 30. October 1839, Vormittags 9 Uhr vor diesem Gerichte anberaumt worden. Das Gericht, dem der Ort ihres Aufenthaltes unbekannt, und sie vielleicht aus dem l. l. Erblande abwesend ist, hat zu ihrer Vertretung und auf ihre Gefahr und Unkosten den Herrn Dr. Philipp Pfefferer als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der bestehenden Gerichtsordnung ausgeführt und entschieden werden wird.

Ursula Planinscheg wird dessen durch öffentliche Ausschrist zu dem Ende erinnert, damit sie allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheine, oder inzwischen dem bestimmten Vertreter ihre Rechtsbehele zu Handen zu lassen, oder auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen, und diesem Gerichte namhaft zu machen, oder überhaupt im rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen möge, die sie zu ihrer Vertheidigung diensam finden würde, machen sie sich die aus ihrer Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben wird.

Bezirksgericht Weixelberg am 22. Mai 1839.

**Z. 1122. (1) Nr. 1895.**

**E d i c t.**

Alle Jene, welche auf den Nachlaß des zu Obergerentz ohne Testament verstorbenen 1/2 Hüblers Anton Schager, aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu stellen vermeinen, oder zu diesem Verlasse etwas schulden, haben zu der auf den 17. August l. J., Früh um 9 Uhr vor diesem Gerichte angeordneten Tagssatzung so gewiß zu erscheinen, als sie sich widrigens die Folgen des §. 814 b. C. B. selbst beizumessen haben werden.

Bezirksgericht Reifnitz den 12. Juli 1839.

**Z. 1123. (1) Nr. 2018.**

**E d i c t.**

Alle Jene, die auf den Nachlaß des am 1. Juni l. J. ohne Testament verstorbenen Mathias Starz, 1/2 Hübler von Kukmala, aus was immer für einem Grunde einen Rechtsanspruch zu machen gedenken, haben sich bei sonstigen Folgen des §. 814 b. C. B. hierorts bei der auf den 20. August 1839, Vormittags um 9 Uhr angeordneten Liquidationstagssatzung zu melden.

Bezirksgericht Reifnitz den 27. Juli 1839.

**Z. 1124. (1) Nr. 1914.**

**E d i c t.**

Von dem Bezirksgerichte des Herzogthums Gottschee wird hiemit bekannt gemacht: Es sey über Einkreiten des Johann Sturm von Schallendorf und seiner Mutter Agnes Sturm, als Cessionäre des Joseph Ischerne von Gottschee, in die Reassumirung der bereits mit Bescheid vom 24. Juli 1833, Zahl 2170, bewilligten executiven Versteigerung der dem Johann Sturm gehörigen, zu Schallendorf sub Rectif. Nr. 323 liegenden 1/4 Urb. Hube sammt den dazu gehörigen Wohn- und Wirthschaftsgebäuden Haus Nr. 10 gewilliget, und zu deren Vornahme die drei Tagssatzungen auf den 29. August, 19. De-

tober und 23. November l. J., jederzeit Vormittags 9 Uhr in loco der Realitäten mit dem Besage bestimmt worden, daß dieselben weder bei der ersten noch zweiten, wohl aber bei der dritten Tagung auch unter der Schätzung pr. 330 fl. M. M. werden hintangegeben werden.

Das Schätzungsprotocoll, die Feilbietungsbedingungen und der Grundbuchextract können während den gewöhnlichen Amtsstunden in der Kanzlei eingesehen oder in Abschrift erhoben werden.

Bezirksgericht Gottschee am 25. Juli 1839.

Z. 1125. (1) **Er. 55**

**E d i c t.**  
 Vom Bezirksgerichte der Herrschaft Savenstein in Unterkrain wird allgemeyn bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Herrn Johann Potbörn, Inhaber der Ratsbacher Papierfabrik, als Gewaltsträger seiner Frau Theresia und seiner Frau Schwägerinn Maria Pluschl, mit Bescheid vom heutigen Tage Nr. 55, in die executive Versteigerung der dem Gute Pottemesch sub Rectf. Nr. 31 dienstbaren, dem minderjährigen Joseph Ischewsch gehörigen, zu Dobrava liegenden  $\frac{1}{4}$  Hube, im Schätzungswerthe pr. 93 fl., wegen aus dem wirthschaftsamtlichen Vergleiche vom 27. Juli 1833, Nr. 5, schuldigen 15 fl. 9 kr., 5% Zinsen und Unkosten gewilliget, und hiezu drei Versteigerungstagungen, als am 2. September, 2. October und 2. November 1839, stets früh um 9 Uhr im Orte der Realität mit dem Anhange bestimmt worden, daß, falls diese Realität weder bei der ersten noch zweiten Feilbietung um oder über den Schätzungswert an Mann gebracht werden könnte, dieselbe bei der dritten auch unter der Schätzung hintangegeben werden würde. Zu obigen Veräußerungstagungen werden demnach alle Kauflustigen zu erscheinen hiemit eingeladen, welche die dießfälligen Licitationsbedingungen entweder bei der Licitation vernehmen, oder allhier in den gewöhnlichen Amtsstunden solche einsehen können.

Bezirksgericht Savenstein am 15. Juni 1839.

Z. 1126. (1) **Er. 532**

**E d i c t.**  
 Vom Bezirksgerichte der Herrschaft Savenstein in Unterkrain wird allgemeyn bekannt gemacht: daß auf Ansuchen des Herrn Johann Potbörn, Inhaber der Ratsbacher Papierfabrik, als Gewaltsträger seiner Frau Theresia und seiner Frau Schwägerinn Maria Pluschl, mit Bescheid vom heutigen Tage Nr. 532, in die executive Versteigerung der, der Herrschaft Ratsbach sub Rectf. Nr. 8 und 31 dienstbaren, im Markte Ratsbach liegenden, mit 5 kr.  $\frac{1}{2}$  dl. beansagten Hausrealität der Elisabeth Bäär, bestehend in einem geräumigen Hause, 3 Kellern, einem Obst- und Küchengarten, einem Acker, dann einem Buchen-, Birken- und Kastanien-Waldgarte, alles zusammen im Schätzungswerthe pr. 760 fl., wegen aus den wirthschaftsamtlichen Vergleichen vom 9. August 1831 und 20. August 1836 schuldigen 152 fl. 1 kr., dann 5% Zinsen seit 20. August 1836 bis zum Zahlungstage, und Unkosten gewilliget, und hiezu drei Versteigerungstagungen, als: am 27. August, 27. September und 28.

October 1839, stets um 9 Uhr Vormittags im Orte Ratsbach mit dem Anhange bestimmt worden sind, daß, im Falle diese Realität zusammen ungerichtet weder bei der ersten noch zweiten Licitation um oder über den Schätzungswert an Mann gebracht werden könnte, solche bei der dritten auch unter demselben werden hintangegeben werden.

Zu obigerwähnten Versteigerungstagungen werden demnach alle Kauflustigen hiemit eingeladen, welche die dießfälligen Licitationsbedingungen entweder bei der Licitation oder aber früher in den gewöhnlichen Amtsstunden allhier einsehen können.

Bezirksgericht Savenstein am 8. Juni 1839.

Z. 1107. (1) **Er. 107**

**Executive Licitation der Franz Schantl'schen Realitäten in Hoheneg.**  
 Von dem Magistrate des k. k. landesfürstlichen Marktes Hoheneg wird hiemit bekannt gegeben: Es sey über das vom Herrn Dr. Anton Mummayr, Hof- und Gerichts-Advocaten zu Gräg, gestellte Ansuchen mit der dießgerichtlichen Erlaubung vom 10. Juli 1839, Z. 191, die Vornahme der vom k. k. Magistrate Gräg, als iudex cognitionis, mit Bescheid ddo. 16. November 1838, Z. 7093, bewilligten executiven Feilbietung der hieher sub Urb. Nr. 13 et 14 dienstbaren, auf 5030 fl. G. M. gerichtlich bewerteten Realitäten, so wie auch unter einem, in Folge der vom hohen k. k. Landrechte in Gräg, mit Ersuchsschreiben ddo. 14. Mai 1839, Z. 3861, erhaltenen Delegation zur Vornahme der vom k. k. Landrechte bewilligten executiven Feilbietung der landschaftlichen, auf 1270 fl. G. M. gerichtlich geschätzten Realitäten des Schuldners Franz Schantl in Hoheneg, wegen durch Urtheil behaupteter Forderung pr. 600 fl. G. M., rückständigen Zinsen, Klags- und Executionskosten gewilliget, und hiezu die drei Feilbietungstagungen auf den 23. September, 23. October und 23. November d. J., jederzeit Vormittag von 9 bis 12 Uhr ob diesem Rathhause mit dem Anhange festgesetzt worden, daß die magistratlichen als auch landschaftlichen Realitäten vereint um den Schätzungswert pr. 6300 fl. G. M. ausgeboten, und bei der ersten und zweiten Feilbietungstagung nur um oder über den Schätzungswert, bei der dritten aber auch unter demselben hintangegeben werden würden.

Die hieher sub Urb. Nr. 13 et 14 dienstbaren, von allem Unterthansbände freien bürgerlichen Realitäten, bestehen aus dem im Markte Hoheneg am Platz sub Cons. Nr. 1 et 2 gelegenen großen, zwei Stock hohen gemauerten Hause, auf welchem die Gastwirthschaft wegen den hinlänglichen dazu geeigneten Localitäten seit jeher betrieben wird, nebst drei Pferde stallungen, Wirthschaftsgebäude, Wagenremise, Hausgarten, geräumigen Haushof und dazu gehörigen Ackergründen und Waldungen im unverbürgten Flächenmaße von 18 Joch.

Die eine Viertelstunde außer dem Markte Hoheneg gelegene landschaftliche Realität besteht in hölzernen Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, dann vier Joch Wiefengrund und drei Joch 179 Quad. Klafter Ackergrund. Jeder Licitant hat vor gemachtem Anbothe 10% des Ausrufspreises, somit 630 fl.

6 M. als Badium zu erlegen, der Meistbiether und rüchlich Ersterer ist schuldig, die auf den feilgebothenen Realitäten haftenden Schulden, in soweit sich der Meistboth erstrecken wird, zu übernehmen, wenn die Gläubiger ihr Geld vor der allenfalls vorgesehnen Aufkündigungsfrist nicht annehmen wollten. Vom Tage der Licitation geht aller Nutzen und Gefahr auf den Ersterer über, er hat daher seinen Meistboth von diesem Tage an mit 5% zu verzinsen, so wie auch rüchlich Ueberkommung der erstandenen Realitäten in den physischen Besitz entweder den ganzen Kauffchilling zu erlegen, oder sich mit den intabulirten Gläubigern dieserwegen auf eine andere Art einzuverstehen.

Die Licitationsbedingungen, wovon das wesentlichste schon hier eröffnet wurde, können täglich in dieser Amtskanzlei, so wie auch in Grätz bei dem Executionsführer Herrn Dr. Nurmayer eingesehen werden.

Landesfürstlicher Magistrat Hocheneq am 10. Juli 1839.

3. 1120. (1)

Realitäten-Verkauf zu Pettau.

Wegen zu ändernden Domicils finden sich die von Korpon'schen Erben veranlaßt, einen Theil ihrer Realitäten, und zwar die in und um Pettau gelegenen, aus freier Hand zu verkaufen. Diese sind:

1) Das landschaftliche, ehemals gräflich Peshische Freibaus zu Pettau. Dieses eignet sich sowohl zu einer Herrschaftswohnung, als auch für sonstigen ausgedehnten Haushalt, so wie für solche speculative Unternehmungen, wobei ausgedehnte Localitäten erforderlich sind, und es kann überdies noch mehrere Zinsparteien aufnehmen, denn es besteht außer dem Souterrain und dem Erdgeschoße aus 2 oberen Stockwerken, enthält mehrere geräumige Keller, gewölbte Vorrathskammern und sonstige Behältnisse; die Wohnungsbestandtheile sind so zahlreich als bequem und geräumig, worunter sich 2 Solons auszeichnen, deren einer für den Winteraufenthalt, und der andere zum Sommergebrauch mit einem Balkon und Ausgange in den anstoßenden, zum Hause gehörigen schönen Garten dient, und beide stehen mit einer Zimmerreihe in Verbindung. Sonst befinden sich beim Hause geräumige Stallungen, Wagenremisen, Schuttböden und Behältnisse jeder Art, wie sie nur immer gefordert werden mögen, und deren Aufzählung überflüssig wäre, da sich jeder Kauflustige durch Augenschein von den besonderen Vorzügen dieses Hauses, seiner soliden Bauart und seinem guten Bauzustande überzeugen kann.

2) Die sogenannte von Korpon'sche Jagd bei Pettau. Dieses Jagdrecht erstreckt sich gleich über der Pettauer Brücke, von dem rechten Ufer der Drau anfangend, über ein ausgedehntes Gebieth von Auen und Feldern, und gewährt dem Jagdfreunde das ganze Jahr hindurch ein besonderes Jagdvergnügen, da es darin an Hasen und Federvild nie mangelt. Dieses Jagdrecht ist vorzugsweise bestimmt, dem Gefährten des Freibaus, falls er es wünscht, in den Kauf mitgegeben zu werden.

3) Die landschaftliche sogenannte Ungertborwiese gleich außer Pettau, und noch innerhalb der Kanischavorstadt. Diese hält nach dem neuen Cataster 7 Joch 1056 Quad. Klafter, ist mit einer Wasserleitung versehen, und kann von dem vorbeistießenden Grajenabache systemmäßig bewässert werden; sie ist überhaupt eines der ertragsfähigsten Grundstücke dieser Art.

4) Eine zweite landschaftliche Wiese außer Pettau, hinter dem sogenannten Brunnenwirthshaus, in der Kanischavorstadt gelegen, welche bei der Landtafel unter dem Namen Kaufsgrund vorkommt, der nach dem Cataster 8 Joch 858 Quad. Klafter Wiesland, und 1 Joch 84 Quad. Klafter Ackerland in sich begreift. Auch diese Wiese liefert ein vorzügliches Futter, und ist von besonderer Ertragsfähigkeit.

5) Das große Kellergebäude bei der St. Oswaldkirche in der Kanischa-Vorstadt, mit den anstoßenden Meiergebäuden und Grundstücken. Das Kellergebäude enthält im Souterrain einen großen Keller zur Aufnahme von 200 Startin, und er ist seiner Bauart nach als einer der vorzüglichsten dieser Gegend bekannt. Ueber dem Keller befindet sich eine schöne Wohnung, versehen mit allen Gemächlichkeiten, und in Verbindung mit einem angenehmen Garten von 250 Quad. Klafter. Diese Wohnung wurde von distinguirten Parteien bisher gerne gemiethet. Die anstoßenden Grundstücke bestehen in 3 Joch 990 Quad. Klafter Acker, 2 Joch 733 Quad. Klafter Wiesen, 270 Quad. Klafter Weide, und die Meiergebäude bestehen in zwei Wohngebäuden, geräumiger Stallung, Scheuer und einer Branntweinbrennerei. Das Ganze gehört zur Grundherrschaft Oberpettau, jedoch ohne fühlbare Grundbelastung.

6) Der zur Herrschaft Oberpettau bergrechtmäßige Weingarten im Stadtberge, von 7 Joch 485 Quad. Klafter Nebengrund mit 1 Joch 1275 Quad. Klafter Acker, 2 Joch 1300 Quad. Klafter Wiesen, 6 Joch 1216 Quad. Klafter Hochwald, und 1 Joch 842 Quad. Klafter Huthweide mit Obstbäumen, ferner mit einer Winzerei und einem abgesonderten Gebäude, das die Presse und eine niedliche Wohnung enthält. Dieser im guten Culturzustande befindliche Weingarten ist hinsichtlich seiner ergiebigen Fehlsungen hierorts bekannt, und er besitzt Materialien in Menge, um ohne außerordentlichen Aufwand auf den höchsten Grad der Cultur gebracht, und darin erhalten zu werden.

Kaufsanträge ohne Zwischhändler, übernehmen und erteilen Auskünfte: Frau Aloisia Koderitsch, als Bevollmächtigte der von Korpon'schen Erben, zu Pettau; Herr Dr. Franz Koderitsch, Hof- und Gerichts-Advocat zu Klagenfurt, und Herr Oswald Wenko, Uyotheker am Graben zu Grätz, und es wird nur noch bemerkt, daß man zwar beabsichtige, jede Realität abgesondert zu verkaufen, daß aber auch der Kauf für das Ganze, so wie es bisher beschehen wurde, geschlossen werden könne.

Pettau den 17. Juli 1839.